

Bekanntmachung

der Gemeinde /Stadt¹⁾ Altenberge über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür NRW - AGOT NRW" in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:
Der Landtag möge sich befassen

„mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 - 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten.“

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde /Stadt-
die Eintragungsberechtigte der Gemeinde /Stadt¹⁾

Altenberge

wird in der Zeit vom 10. November 2003 bis 14. November 2003 während der allgemeinen Öffnungszeiten ~~am~~³⁾ des Bürgeramtes

(Ort der Einsichtnahme)

im Rathaus, Zimmer Nr. E 2,

Kirchstraße 25, 48341 Altenberge

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.
Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Meldegesetz ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigte) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerat möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

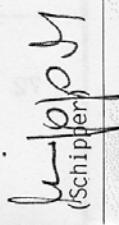
¹⁾Nicht zutreffendes streichen.

²⁾Wenn andere Zeilen bestimmt sind, diese angeben.

³⁾Wenn mehrere Einsichtstellen angegeben sind, diese und die ihren zugeliehenen Orte über digi. angeben.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist - spätestens am 14. November 2003 bis 12:30 Uhr - bei der Gemeindeverwaltung / ~~Stadtverwaltung~~¹⁾ Kirchstraße 25, Altenberge, Zimmer Nr. E 2 (Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben)
- Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragungsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist,
- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigter,
b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchfrist herausstellt.
- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

(Ort, Datum)
48341 Altenberge, 06.11.2003
~~Der Oberbürgermeister~~ / Der Bürgermeister¹⁾


(Schipper)